

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 13. Dezember 2017

AKTUELLES

Bundestagswahl 2017: Steuerpläne der Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir bis heute nicht wissen, wie sich die neue Regierung zusammensetzen wird, konzentrieren wir uns bei der nachfolgenden Übersicht auf die Neuerungen für das kommende Jahr 2018, die bereits (noch von der alten Regierung) verabschiedet wurden:

Investmentbesteuerung wird neu geregelt:

Zum 1. Januar 2018 wird sich die Besteuerung von Investmentfondserträgen grundlegend verändern. Es kommt zu einem **vollständigen Systemwechsel**, mit dem das Besteuerungsverfahren für Kapitalanleger einfacher und unkomplizierter zu handhaben sein soll.

Bislang ist es so, dass grundsätzlich auf der Fondsebene keine Besteuerung stattfindet und alle Erträge dem Anteilseigner zugerechnet werden.

In Zukunft werden Erträge teilweise bei den Fonds und zum Teil beim Anleger selbst besteuert. Letztere müssen vor allem die Ausschüttungen versteuern. Ziel des Ganzen: Für Anteilseigner wird es einfacher, die eigene Steuererklärung zu erstellen.

Riester-Rente soll attraktiver werden

Die Riester-Rente soll insbesondere für Geringverdiener attraktiver werden. Wichtigste Maßnahme: Die jährliche Grundzulage steigt von gegenwärtig € 154,00 auf € 175,00. Der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Beiträge zu Riester-Verträgen erhöht sich jedoch nicht. Er liegt weiterhin bei € 2.100,00.

Außerdem gibt es Erleichterungen bei der Steuer auf Abfindungen von **Kleinbeitragsrenten**. Hintergrund: Normalerweise fällt bei Einmalzahlungen von Riester-Guthaben die staatliche Förderung nachträglich weg. Eine Ausnahme gilt, wenn nur geringe Renten (im Jahr 2017 sind das rd. € 30,00 monatlich) als Einmalbetrag gezahlt werden. Diese Sonderregelung gilt künftig auch dann, wenn jemand im Rahmen eines **Versorgungsausgleichs** einen Teil seines Riester-Vertrages, der sich

bereits in der Auszahlungsphase befindet, abgeben muss. In diesem Fall kann sich der zum Ausgleich Verpflichtete nachträglich für eine Einmalzahlung entscheiden, wenn sein Rentenanspruch wegen des Versorgungsausgleichs unter die Grenze für Kleinbetragsrenten rutscht.

Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter erweitert

Geringwertige Wirtschaftsgüter können im Rahmen der sogenannten Sofortabschreibung bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Der bisherige Schwellenwert für so eine Abschreibung liegt bei € 410,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Ab dem **1. Januar 2018** wird die Schwelle angehoben. Wenn Sie ab diesem Zeitpunkt Wirtschaftsgüter kaufen, die **weniger als € 800,00 zzgl. Umsatzsteuer** kosten, können Sie die Aufwendungen komplett als Werbungskosten abschreiben.

Für Unternehmer: Wenn Sie Gegenstände für Ihr Unternehmen anschaffen und diese sofort abschreiben möchten, müssen Sie entsprechende Aufzeichnungspflichten beachten. Der Kauf von Gegenständen, die mehr als € 250,00 (derzeit € 150,00) kosten und sofort abgeschrieben werden, muss unter Angabe des Tages der Anschaffung oder der Herstellung in einem laufend zu führenden Verzeichnis dokumentiert werden.

Statt der Sofortabschreibung können Sie als Unternehmer einen Sammelposten für die sogenannte Pool-Abschreibung bilden. Dieser Sammelposten darf grundsätzlich für Wirtschaftsgüter gebildet werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer zwischen € 250,00 (derzeit € 150,00) und € 1.000,00 liegen. Der Sammelposten wird dann auf fünf Jahre abgeschrieben.

Steuerklassenwahl bei Ehepartnern

Bei **Heirat** erhalten (im ELStAM-Verfahren) **beide Ehepartner automatisch die Steuerklasse IV** – auch dann, wenn nur ein Ehepartner Arbeitslohn bezieht. Diese bisherige Übergangsregelung wird (aus programmtechnischen Gründen) nun ab 2018 dauerhaft gesetzlich geregelt (§ 38b (1) S. 2 Nr. 4 EStG 2018).

Möchten die Ehepartner die Steuerklassenkombination III/V, müssen sie dies beim Finanzamt beantragen.

Betriebliche Altersvorsorge: Vieles neu ab 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018 tritt auch das sogenannte **Betriebsrentenstärkungsgesetz** in Kraft mit zahlreichen Neuerungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht. Dieses umfangreiche Gesetzeswerk soll für Arbeitnehmer und Arbeitgeber die betriebliche Altersvorsorge attraktiver machen.

Aus steuerlicher Sicht zählen dazu vor allem:

Verbesserungen bringt das Gesetz bei der **Riester-Rente**. So wird ab dem Beitragsjahr 2018 die jährliche Grundzulage von € 154,00 auf € 175,00 erhöht. Das gilt auch für bereits bestehende sowie privat abgeschlossene Riester-Verträge. Zudem fällt ein großer Nachteil der Riester-Rente über den Betrieb nun weg: Die späteren Leistungen sind ab 1. Januar 2018 nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für alle anderen Betriebsrenten dagegen besteht weiterhin die volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das macht nun die Riester-Rente über den Betrieb durchaus attraktiv.

Wer privat fürs Alter vorsorgt und einen größeren Betrag in eine private Rürup-Rente oder - sofern möglich - freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, erhält für diese steuerlich absetzbaren Beiträge keinen **Freibetrag beim Lohnsteuerabzug**. Das ist gesetzlich so geregelt und zwischenzeitlich auch verfassungsrechtlich von den höchsten Gerichten abgesegnet.

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf €250,00

Als Kleinbetrag galt bisher ein Gesamtbetrag von € 150,00. Diese Kleinbetragsgrenze wurde nun **auf €250,00 angehoben**.

Die Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2017.

Zur Erinnerung: **Rechnungen**, die die Grenze von € 250,00 nicht übersteigen, müssen **folgende Angaben** enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt auf den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe unter Angabe des Steuersatzes; und bei steuerfreien Lieferungen und Leistungen den Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Und zur Erinnerung: Schwellenwert bei Bargeschäften gesenkt

Bargeldgeschäfte sind ab einem gewissen Betrag besonders zu dokumentieren. Um das Risiko der Geldwäsche zu minimieren, wurde der Schwellenwert für diese Dokumentationspflichten von € 15.000,00 auf € 10.000,00 gesenkt.

Je nachdem, wie hoch das Risiko bei Geldwäsche eingeschätzt wird, sind geringere bis umfangreiche Vorkehrungen zu treffen!

Hierfür sind **neue Verfahren zur Identifizierung** von Geschäftspartnern zugelassen worden. So werden beispielsweise Videokonferenzen, die Identifizierung durch eine elektronische Signatur oder ein Abgleich des elektronischen Ausweises anerkannt. Werden die Regelungen allerdings nicht eingehalten, muss mit **verschärften Sanktionen** gerechnet werden. Zum einen wurde der Bußgeldkatalog an die Geldwäsche-Richtlinie angepasst. Darüber hinaus dürfen die Aufsichtsbehörden Bußgeldverfahren von Unternehmen im Internet veröffentlichen (Pranger-Vorschrift)!

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de